

Bundesland	Regelungen zur kommunalen Entscheidungsfindung in Corona-Zeiten	Fundstelle
Baden-Württemberg	<p>Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 07.05.2020 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen (LT-Drs. 16/8076):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitzung der Gremien: Nach § 37a der Gemeindeordnung besteht zukünftig die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen - Teilnahme der Öffentlichkeit: Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen (vgl. § 37a Abs. 1 S. 4 GO). 	<p>Das beschlossene Gesetz kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:</p> <p>https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksa-chen/8000/16_8076_D.pdf</p> <p>(zuletzt abgerufen am: 11.05.2020)</p>
Bayern	<p>Es liegt der Gesetzesentwurf vom 14.04.2020 zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung (LT-Drs. 18/7251) vor:</p> <p>Der Entwurf sieht insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass bei einem Katastrophenfall bzw. im Falle des Gesundheitsnotstands unter bestimmten Umständen eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden kann, • die geforderte Anwesenheit auch durch telekommunikative Zuschaltung aller oder einzelner Gemeinderatsmitglieder erreicht werden kann, wobei die Öffentlichkeit durch Bereitstellung einer frei zugänglichen Übertragung oder später abrufbarer Aufzeichnung sicherzustellen ist, wenn alle Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden, und • ein Krisenausschuss gebildet werden kann. <p>Nach Beratung im Plenum wurde der Entwurf an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport überwiesen.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden :</p> <p>http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksa-chen/0000005000/0000005016.pdf (zuletzt abgerufen am 11.05.2020)</p>
Berlin	<p>Nach den aktuellen Meldungen des Abgeordnetenhauses Berlin vom 11.03.2020 und 12.03.2020 gelten verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus im Abgeordnetenhaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse: Finden ab dem 16.03.2020 bis vorerst zum 15.06.2020 in Abwesenheit externer Besucher statt. Nur akkreditierte Journalistinnen und Journalisten haben weiterhin Zugang zum Abgeordnetenhaus. Bei Plenarsitzungen soll die Ansteckungsgefahr durch mehr Sitzplätze, keine namentlichen Abstimmungen sowie bei geheimen Abstimmungen durch Entzerrung des Ablaufs sichergestellt werden. Dem Äl- 	<p>Zu den Maßnahmen vom 11.03.2020:</p> <p>https://www.parlament-berlin.de/de/Meldungen/Praesident-Ralf-Wieland-verfuegt-Massnahmen-</p>

	<p>testenrat wird empfohlen, über das Vorgehen hinsichtlich eines Pairings für die Plenarsitzung und über weitere Maßnahmen zu beraten, damit nicht alle Abgeordneten an einer Plenarsitzung teilnehmen müssen. Die Plenarsitzungen des Parlaments finden personell und zeitlich eingeschränkt im Abgeordnetenhaus statt. Dazu werden die Besuchertribünen für die Abgeordneten frei gehalten. Maximal 123 der 160 Abgeordneten können aufgrund der Abstandsvorgaben derzeit im Plenarsaal tagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Die Öffentlichkeit wird durch die Medienberichterstattung und durch die Journalistinnen und Journalisten hergestellt. Die Plenarsitzung kann über Livestream des Abgeordnetenhauses und die Liveübertragung durch Alex-TV verfolgt werden. - Journalistinnen und Journalisten haben weiterhin uneingeschränkten Zugang zu den Plenarsitzungen und den Ausschusssitzungen. Sie müssen beim Eingang ihre Kontaktdaten hinterlegen, um eventuelle Infektionswege zu rekonstruieren 	<p>zum-Schutz-vor-dem-Coronavirus-im-Abgeordnetenhaus (zuletzt abgerufen am: 08.05.2020).</p> <p>Zu den Maßnahmen vom 12.03.2020: https://www.parlament-berlin.de/de/Meldungen/Coronavirus-Praesident-Wieland-und-Fraktionen-zu-weiteren-Massnahmen (zuletzt abgerufen am: 08.05.2020).</p>
Brandenburg	<p>Der Landtag hat am 15.04.2020 das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgisches kommunales Notlagegesetz – BbgKomNotG) beschlossen:</p> <p>Der Minister des Innern und für Kommunales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände eine Verordnung zur Abweichung von Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu erlassen. U.a. sollen nachfolgende Abweichungen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungen der Gremien: Sitzungen der Gemeindevertretung müssen nicht als Präsenzsitzungen durchgeführt werden, § 2 Abs. 3 Nr. 2 BbgKomNotG. Sollte eine Kommune von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Gebrauch machen, so ist technisch zur Herstellung der Öffentlichkeit mindestens dafür Sorge zu tragen, dass die interessierte Öffentlichkeit in einem gesonderten öffentlich zugänglichen Raum der Verwaltung die Sitzung zeitgleich verfolgen kann, § 2 Abs. 4 Nr. 5 BbgKomNotG. - Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Von der Pflicht zur Gewährleistung der unmittelbaren Sitzungsöffentlichkeit bei Präsenzsitzungen kann nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 BbgKomNotG abgewichen werden. Die Sitzungen sollen aber zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 BbgKomNotG alternativ zur Öffentlichkeit bei Präsenzsitzungen via Livestream verfolgbar sein. 	<p>Das Gesetz kann im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 14, 2020 abgerufen werden. Dieses ist unter nachfolgendem Link verfügbar: https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8595 (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung der Gremien: Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, § 2 Abs. 3 Nr. 3 BbgNotKomG. 	
Bremen	<p>Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.05.2020 sind Ansammlungen von Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft und der dazugehörigen Ausschüsse, - als Mitglied des Bremer Senats, - als Mitglieds des Magistrats der Stadt Bremerhaven, - als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der dazugehörigen Ausschüssen, - als Mitglied einer Deputation oder - als Mitglied eines Beirats oder - als Mitglied einer Partei <p>von dem Verbot von öffentlichen Veranstaltungen ausgenommen.</p> <p>Mit Beschluss vom 25.03.2020 wurde die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft geändert. Gemäß § 7a können eilbedürftige Angelegenheiten des Vorstands nunmehr im Umlaufverfahren behandelt werden. Für Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend (§ 78 Abs. 2).</p>	<p>Die Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.05.2020 ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_05_GBI_Nr_0032_signed.pdf (zuletzt abgerufen am: 11.05.2020)</p> <p>Die Geschäftsordnung ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.bremische-buerger-schaft.de/fileadmin/user_upload/Dateien/rechtsgrundlagen/Geschaeftsordnung_Bremische_Buergerschaft_einz.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>

<p>Hamburg</p>	<p>Es liegen Hinweise zur Arbeit der Bürgerschaft in Zeiten von Corona auf den Seiten der Hamburgischen Bürgerschaft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plenarsitzungen finden mit reduzierter Abgeordnetenzahl und in einer größeren Räumlichkeit statt. Mitglieder, die nicht präsent sein konnten, nahmen mittels Videoschaltung teil. - Teilnahme der Öffentlichkeit an Sitzungen: Per Livestream können Plenarsitzungen von der Öffentlichkeit verfolgt werden. Die Sitzungen sind spätestens am Folgetag in der Mediathek abrufbar. <p>Mit Wirkung zum 01.04.2020 wurde die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft befristet bis zum 30.06.2020 um die §§ 57a sowie 60a ergänzt. § 57a ermöglicht in außergewöhnlichen Fällen, Sitzungen nicht öffentlich im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abzuhalten. § 60a ermöglicht ein schriftliches Beschlussverfahren in außergewöhnlichen Fällen.</p>	<p>Hinweise:</p> <p>https://www.hamburgische-buergerschaft.de/nachrichten/13707628/aktuelle-hinweise/ (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020).</p> <p>Die Geschäftsordnung ist unter nachfolgendem Link abrufbar:</p> <p>http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=5EC9AFB425C2DF50B592F830C5508DB9.jp24?s-howdoc-case=1&doc.id=jlr-B%C3%BCrgGOHA2020rahamen (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>
<p>Hessen</p>	<p>Durch das „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen“ vom 24.03.2020 wurde ein neuer § 51a in die Gemeindeordnung aufgenommen, wonach in dringenden Fällen der Finanzausschuss in nicht öffentlicher Sitzung tagen kann und Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden können. Die so beschlossenen Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden.</p>	<p>Das Gesetz kann im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Nr. 12, 2020 abgerufen werden. Dieses ist unter nachfolgendem Link verfügbar:</p> <p>http://starweb.hessen.de/cache/GVBL//2020/00012.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Der Städte- und Gemeindetag für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat verschiedene Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.</p>	<p>Die Schreiben können auf den Seiten des Städte- und Gemeindetags Meck-</p>

	<p>Danach bestand vorübergehend die Möglichkeit, Beschlüsse im Wege von Umlaufverfahren zu fassen. Diese Möglichkeit ist zum 19.04.2020 ausgelaufen. Ausnahmsweise dürfen Beschlüsse durch das Umlaufverfahren noch getroffen werden, wenn vor dem 19.04.2020 zur Sitzung im Umlaufverfahren geladen wurde. Das Ministerium empfiehlt Sitzungen – wenn möglich – zu verschieben und diese ansonsten unter Teilnahme der Öffentlichkeit weiterhin stattfinden zu lassen.</p>	<p>lenburg-Vorpommern e.V.: abgerufen werden unter: https://www.stgt-mv.de/Publikationen/Schwerpunktthemen/Corona-Krise/ (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>
Niedersachsen	<p>Es liegen Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten im Rahmen eines Runderlasses vom 19.03.2020 vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzungen: Es wird empfohlen, Sitzungen, die nicht zwingend notwendig sind, zu verschieben. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist zur Durchführung von Sitzungen nach § 59 Abs. 2 S. 4, Ziff. 2 NKomVG soll vorübergehend möglich sein. - Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Sitzungen sind weiterhin öffentlich durchzuführen, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände in § 64 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (wohl gemeint ist dort das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz) vorliegt. Der Ausnahmetatbestand des „öffentlichen Wohls“ soll den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Gesundheitsschutz nicht erfassen. Auch eine Beschränkung auf die Presseöffentlichkeit ist unzulässig. Durch die Begrenzung der Zuschauerzahl und eine Verlegung in einen größeren Sitzungssaal soll dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden. - Beschlussfassung der Gremien: Aufgrund des seit 2011 geltenden § 78 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind Umlaufbeschlüsse im Hauptausschuss zulässig. Beschlussfassungen via Skype, in Telefonkonferenzen und sonstigen Verfahren, bei denen die Mitglieder der Vertretung nicht zusammen kommen, sind unzulässig. Das gleiche gilt für Umlaufbeschlüsse der Vertretung. Der Abschluss von Pairing-Vereinbarungen wird empfohlen, um die Mehrheitsverhältnisse zu wahren. - Eine Übertragung wichtiger Angelegenheiten auf den Hauptausschuss soll ausweislich des Rundschreibens vertretbar erscheinen 	<p>Die Hinweise können unter dem nachfolgenden Link als pdf-Dokument abgerufen werden: https://www.mw.niedersachsen.de/download/153314 (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Am 14.04.2020 wurde das „Gesetz zur konsequenten Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ beschlossen. Dieses sieht umfassende, teils kontrovers diskutierte Neuregelungen vor.</p> <p>Danach gilt nunmehr insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatz der Öffentlichkeit soll durch Bestätigung im Rahmen der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums sichergestellt werden - Die Dringlichkeitsentscheidung durch den Hauptausschuss nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist nunmehr auch bei einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates der dort vorgesehenen Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgabe darf sodann in Textform erfolgen. - Die für diese Erleichterungen erforderliche Feststellung der epidemischen Lage hat der Landtag ebenfalls am 14.04.2020 beschlossen. 	<p>Das Gesetz ist unter dem nachfolgendem Link abrufbar:</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18406&ver=8&val=18406&sg=0&menu=1&vd_back=N (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Es liegt ein Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 18.03.2020 vor, wonach folgende Empfehlungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzungen: Reduzierung auf das notwendige Maß; Durchführung nur bei unaufschiebbaren Angelegenheiten; Bürgermeister und Landräte entscheiden in eigener Verantwortung, ob Sitzungen durchgeführt werden sollen oder nicht. - Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Kein Ausschluss, allenfalls kommt eine Beschränkung in Betracht. Auf eine begrenzte Kapazität sollte bereits in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden. - Beschlussfassung der Gremien: Keine Entscheidungsfindung über Umlaufverfahren oder mittels Videokonferenzen. <p>Daneben sieht ein Gesetzesentwurf vom 28.04.2020 vor, dass die Kommunalparlamente in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit erhalten, Beschlüsse bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen im Umlaufverfahren oder mittels Telefon- oder Videokonferenzen zu fassen. Bei Video- und Telefonkonferenzen soll der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme ermöglicht werden. Über den Gesetzesentwurf soll im Mai beschlossen werden.</p>	<p>Rundschreiben:</p> <p>https://add.rlp.de/fileadmin/add/Corona/KOMMUNALAUF SICHT - Schreiben des Innenministers.pdf (zuletzt abgerufen am: 08.05.2020)</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar:</p> <p>https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/11761-17.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>
<p>Saarland</p>	<p>Nach einem Artikel von SR 3 vom 17.04.2020 soll der Landtag in seiner Sitzung am 13.05.2020 voraussichtlich</p>	<p>https://www.sr.de/sr/sr3/th</p>

	<p>eine Änderung des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes beschließen, wonach Ratssitzungen per Video-Schalte oder Telefonkonferenz möglich sein sollen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf konnte mit Stand 11.05.2020 den Seiten des Landtages nicht entnommen werden.</p>	<p>e-men/politik_wirtschaft/kommunale_demokratie_in_zeiten_von_corona_100.html (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>
Sachsen	<p>Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministeriums des Inneren am 06.05.2020 Hinweise über die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse versandt. Danach gilt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzungen: Bei der Aufstellung der Tagesordnung soll darauf geachtet werden, ob die Durchführung der Sitzung und Behandlung der Tagesordnungspunkte zum aktuellen Zeitpunkt zwingend notwendig ist. Falls eine Sitzung stattfindet, sind die geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften einzuhalten. - Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung: Einwohnerfragestunden stehen gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO im Ermessen der Gemeinde und können, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation, entfallen. <p>Zwar besteht keine Pflicht der Anwesenden, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, der Bürgermeister, als Vorsitzender des Gemeinderates und in Ausübung des Hausrechts, kann dies jedoch verlangen.</p>	<p>Die Hinweise in dem Schreiben vom 06.05.2020 können unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden: https://www.ssg-sachsen.de/fileadmin/Redaktion/02_Mitgliederbereich/Fachbereiche/R8/Corona-Virus/Tagesbriefe/2020-05-06_TB34_Anlage_3_SSG_Hinweise_Durchfuehrung_Gemeinderatssitzung_Mai_2020.pdf (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Nach den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport zu den Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage vom 29.04.2020 ist u.a. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzung: Nur notwendige Sitzungen sollen stattfinden. Die Sitzungsdauer soll durch eine Beschränkung des Umfangs der Tagesordnungspunkte verkürzt werden. Sog. Pairing-Vereinbarungen sollen in Betracht gezogen werden, wenn Mitglieder der kommunalen Vertretungen krankheits- oder quarantänebedingt nicht teilnehmen können. - Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Die Öffentlichkeit kann, unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Es soll außerdem die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Sitzungen in andere Räumlichkeiten oder ins Internet via Live-Stream zu übertragen. 	<p>Die Hinweise vom 29.04.2020 sind auf der Seite der Gemeinde Möser unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.gemeinde-moeser.de/media/modelfield_files/dokumente/dokument/da-tei/2020_04_29_Erlass_Konkretisierung_RdErl_Marz_2020.p</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung der Gremien: Eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens soll in unaufschiebbarer Angelegenheiten unter strengen Voraussetzungen bis zum 31.05.2020 unter Bezugnahme auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.03.2020 möglich sein. 	<p>df (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Nach den Erlassen zum kommunalen Sitzungsdienst des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 16.03.2020 und 23.03.2020 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzung: Die Sitzungen sollen nur in zwingend notwendigen Fällen durchgeführt werden. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sollen bereits terminierte Sitzungen abgesagt werden. Auch die Überschreitung der Sitzungen im Vierteljahres-Takt ist bedenkenlos, da es sich bei § 34 GO um eine „Soll“-Vorschrift handelt. Wird eine Sitzung durchgeführt, muss diese unter Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 1 S. 2 GO greift. Die §§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO und 30 Abs. 1 Satz 2 KrO zielen ausschließlich „auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene Geheimhaltungsinteressen ab“. - Teilnahme der Öffentlichkeit der Sitzung: Die Öffentlichkeit soll an den Sitzungen teilnehmen können. Dies wird durch eine zahlenmäßige Zugangsbeschränkung gewährleistet. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten finden die Zutrittsbeschränkungen Anwendung. Insbesondere Videoübertragungen können die Öffentlichkeit nicht ersetzen. Die zahlenmäßige Beschränkung der TeilnehmerInnen an den Sitzungen soll durch eine Übertragung der Sitzung im Internet ausgeglichen werden. Eine Änderung der Hauptsatzung nach § 35 Abs. 4 GO ist nicht notwendig. - Beschlussfähigkeit der Gremien: Im Falle der Erkrankung / Quarantäneanordnung eines Gemeindevertreters soll es den Vertretungen freistehen, Pairing-Absprachen zu treffen. Beschlüsse sollen nicht im Rahmen von Telefonschalt- oder Videokonferenzen gefasst werden können – auch nicht über die Experimentierklausel nach § 135a GO. - Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters §§ 50 Abs. 3, 55 Abs. 4, 65 Abs. 4 GO; § 51 Abs. 4 KrO: Dieses Handlungsinstrumentarium unterliegt den strengen Voraussetzungen des Gesetzes. 	<p>Der Erlass zum kommunalen Sitzungsdienst vom 16.03.2020 ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200316_kommunaler_sitzungsdienst.html (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p> <p>Die Ergänzung vom 23.03.2020 ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200323_erlass_kommunaler_sitzungsdienst_ergaenzung.html (zuletzt aufgerufen am: 08.05.2020)</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Nach dem Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.04.2020 gilt zu kommunalrechtlichen Fragen zur Coronakrise u.a. Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Sitzungen: Eine Sitzung des Gemeinderats, des Kreistags oder ihrer Ausschüsse kann stattfinden, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde oder den Landkreis bis zum Ende der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen (damals befristet bis zum 20. April 2020) aufgeschoben werden kann. 	<p>Das Rundschreiben ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar: https://innen.thueringen.de/fileadmin/kommunales/Anl_2_-_TMIK_RS_R_35_07_04_2020_komm_Sitzungen</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen: Die Öffentlichkeit kann, unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Mindestabstandregeln, an den Sitzungen teilnehmen. Außerdem sollte die Sitzung in einen größeren Saal verlegt werden. Ist dies nicht möglich, soll die fehlende physische Anwesenheit der Bürgerinnen und Bürger durch eine <i>zusätzliche</i> Übertragung der Sitzungen im Internet ausgeglichen werden können.- Beschlussfassung der Gremien: Beschlüsse können nicht durch Umlaufverfahren, Video- oder Telefonschaltkonferenzen gefasst werden. <p>Es liegt ein Gesetzesentwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 22.04.2020 vor (LT-Drs. 7/651), wonach</p> <ul style="list-style-type: none">- in § 30a der Kommunalordnung ein Eilentscheidungsrecht in Ausnahmefällen aufgenommen werden soll;- in § 35 Abs. 7 die Schriftform unter bestimmten Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden können soll;- nach § 36 Abs. 4 künftig die Möglichkeit bestehen soll, Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Im Ausnahmefall soll eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich sein.- künftig nach dem neu einzufügenden § 40a der Kommunalordnung die Herstellung der Öffentlichkeit nur durch ortsübliche Bekanntmachung des Sitzungsprotokolls oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien als Film- oder Tondateien bzw. auf dem Wege der Direktübertragung möglich sein soll.	<p>u. Wahlen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p> <p>Der Gesetzesentwurf ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar:</p> <p>http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75093/sechstes_gesetz_zur_aenderung_der_thueringer_kommunalordnung.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.05.2020)</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die vorstehenden Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Hinweise und Regelungen in den aufgeführten Bundesländern. Eine rechtliche Bewertung dieser Hinweise erfolgt nicht. Insbesondere erfolgt keine rechtliche Bewertung, ob die von den Ländern gegebenen Hinweise/Gesetzesänderungen einer späteren rechtlichen Überprüfung standhalten. Die vorstehenden Hinweise beziehen sich auf den rechtlichen Stand vom 08.05.2020. Es ist daher möglich, dass sich die Rechtslage seitdem weiter geändert hat.